

Kosten- und Benutzungsordnung
für die Grillhütte der Ortsgemeinde Freckenfeld



1. Die Ortsgemeinde Freckenfeld stellt den örtlichen Vereinen, Organisationen, Kirchen und Freckenfelder Einwohnern als auch auswärtigen Personen die Grillhütte am Sportplatz zur Verfügung. Über die Anträge entscheidet der/die Ortsbürgermeisterin. Bei zeitgleichem Eingang von Nutzungsanträgen von Einheimischen und Auswärtigen, werden die Anträge von Einheimischen bevorzugt behandelt.

Für die Benutzung der Grillhütte durch gemeinnützige ortsansässige Vereine (z.B. Fest des Kindergartens, Blutspenderehrung durch DRK usw.), des Kindergartens und der Grundschule wird keine Miete erhoben. Über solche Veranstaltungen wird der Gemeinderat in seiner jeweils nächsten Sitzung durch den/die Ortsbürgermeister/in unterrichtet

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte besteht nicht.

Die Benutzung der Grillhütte ist bei Veranstaltungen von Gruppen etc. nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Name und Adresse sind beim, bei der Ortsbürgermeister/in zu hinterlegen. Diese Person haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle Schäden, sowie für die Sicherheit und Ordnung an und in der Grillhütte.

2. Das Hausrecht an der Grillhütte steht der Ortsgemeinde zu. Den Weisungen der Ortsgemeinde und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlage ist seitens der Ortsgemeinde ein Beauftragter bestellt. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

3. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte namentlich überlassen worden ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson der jeweiligen Benutzer hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.
4. Die Benutzer müssen die Grillhütte und ihre Einrichtung pfleglich behandeln. Die Benutzung der Grillhütte und ihrer Einrichtung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
5. Während der Veranstaltung können die Außentoiletten an der Südseite vom Clubhaus des TSV-Freckenfeld genutzt werden. Diese sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Eventuell dort angefallener Müll ist zu entsorgen.

Die Toiletten im Sporthaus dürfen nicht benutzt werden.

6. Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Grillhütte ist besenrein zu übergeben. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Grillhütte einschließlich der Feuerstelle und der Freiflächen um die Grillhütte. Desweiteren um die Tennisplätze, Clubhaus des TSV Freckenfeld, Bouleplatz sowie den Sportplatzweg. Der angefallene Müll, insbesondere Flaschen ist unverzüglich zu entsorgen.

Das Sport- und Tennisgelände darf nicht mitgenutzt werden.

Wurde die Grillhütte und die Umgebung der Grillhütte nicht vollständig gereinigt, so wird die Reinigung durch die Ortsgemeinde vorgenommen. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu erstatten bzw. werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

Als Brennmaterial in der Grillstelle ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Andere Feuerstellen als die vorhandenen sind nicht zulässig. Dieses betrifft sowohl den Innen- als auch den Außenbereich der Anlage. Lagerfeuer sind nicht erlaubt.

Die Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung hat bis 12.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.

7. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

8. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Miete und die Stromverbrauchskosten erhoben.

Es gelten folgende Mietbeträge:

- | | |
|-------------------------|----------|
| - auswärtige Personen | 180,00 € |
| - einheimische Personen | 120,00 € |

Den politische Parteien und örtlichen Vereinen wird die Grillhütte einmal im Jahr, zu einem vergünstigten Satz in Höhe von 40,00 € überlassen.

In allen Fällen wird eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte zurück erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn ein Gemeindebediensteter den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte oder Außenanlagen herstellen muß.

Von der Miete wird jeweils ein Betrag in Höhe von 15,00 € direkt von der Ortsgemeinde an den TSV Freckenfeld abgeführt.

Stromkosten:

Die Stromkosten werden separat nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Dafür ist ein eigener Zähler installiert. Dabei wird der jeweils gültige Tarif wie er den Gemeinde von den Pfalzwerken in Rechnung gestellt wird, zugrunde gelegt.

9. Die Miete und Kautions ist spätestens 1 Woche vor der Benutzung, bei der Ortsgemeinde einzuzahlen. Bei Rücktritt vom Mietvertrag erfolgt keine Erstattung der Miete.
10. Die für die Verabreichung von Speisen und Getränken evtl. erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen.
11. Benutzer und Gruppen, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde oder deren beauftragten Aufsichtsperson getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
- Der Benutzer übernimmt die Haftung für entstandene Schäden am Gebäude, am Grundstück und an den Einrichtungsgegenständen in vollem Umfang.
12. Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer die Grillhütte und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es muß sichergestellt werden, daß schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
13. Die Ortsgemeinde Freckenfeld fordert den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt. Der Versicherungsnachweis ist spätestens bei Buchung der Nutzung bzw. Reservierung vorzulegen.
14. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zugangs zur Anlage stehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BauGB bleibt hiervon unberührt.

15. Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte, erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und Gruppen, diese Kosten- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
16. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel
17. Diese Kosten- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Freckenfeld in seiner Sitzung vom 10.03.2015 beschlossen und tritt zum 10.04.2015 in Kraft.

Freckenfeld, den 10.03.2015

Gerlinde Jetter-Wüst

gez.

Ortsbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 15/2015 am Freitag, den 10. April 2015.